

# **FRIEDHOFSSATZUNG**

**für den Friedhof Pestalozzistraße der**

**Evangelischen Kirchengemeinde**

**EPPENDORF – GOLDHAMME**

**vom 12. September 2019**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Mitglieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

# **Die Evangelische Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme**

- vertreten durch das Presbyterium -

erlässt gemäß Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. mit § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral - VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 11 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **FRIEDHOFSSATZUNG**

# Inhaltsverzeichnis

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

## **II. GRABSTÄTTEN**

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

### **A. Reihengrabstätten**

- § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

### **B. Wahlgrabstätten**

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten

### **C. Urnen-Wahlgrabstätten**

- § 15 Rechtsverhältnisse an Urnen-Wahlgrabstätten
- § 16 Alte Rechte

### **D. Kolumbarien**

- § 17 Kolumbarium

### **E. Muslimisches Grabfeld**

- § 18 Muslimisches Grabfeld

### **F. Gemeinsame Bestimmungen**

- § 19 Grabgewölbe
- § 20 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 21 Aus- und Einbettungen
- § 22 Särgе, Urnen und Trauergebinde
- § 23 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 24 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 25 Grabmale
- § 26 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 27 Instandhaltung der Grabmale
- § 28 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 29 Entfernen von Grabmalen

## **III. BESTATTUNGEN UND FEIERN**

- § 30 Bestattungen
- § 31 Anmeldung der Bestattung
- § 32 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 33 Musikalische Darbietungen
- § 34 Zuwiderhandlungen

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 35 Haftung
- § 36 Öffentliche Bekanntmachung
- § 37 Inkrafttreten

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

1. Die Ev. Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Friedhofs Pestalozzistraße in 44793 Bochum (nachstehend „der Friedhof“ genannt).
2. Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
3. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
4. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist;

oder

b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen, und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

5. Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

### **§ 2**

#### **Benutzung des Friedhofs**

1. Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) aller Verstorbenen, die ihren Wohnsitz im Bereich der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

1. Außerhalb der im Schaukasten auf dem Friedhof ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.
2. Der Friedhof ist täglich von 7 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.
3. Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

### **§ 4**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere **nicht** gestattet:
  - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z.B. Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung)
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben
  - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen
  - e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen
  - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
  - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen
  - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen)
  - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten

- k) Unkrautvernichtungsmittel, chemische und thermische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden
- 3. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

## **§ 5**

### **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

## **§ 6**

### **Zulassung für gewerbliche Arbeiten**

- 1. Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- 2. Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- 3. Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- 4. Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- 5. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 6. Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.
- 7. Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

## **§ 7 Gewerbliche Arbeiten**

1. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
2. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
4. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
5. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
6. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

## **§ 8 Gebühren**

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

## **II. GRABSTÄTTEN**

### **§ 9 Nutzungsrechte**

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

2. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
3. Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.
4. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften vergeben an:
  - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
  - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
  - c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
  - d) Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
6. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
7. ~~Mit Ablauf der Nutzungszeit räumt die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person ab. Das Abräumen wird den Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt oder durch Aushang im Schaukasten auf dem Friedhof bekannt gegeben, wenn keine Zustellung erfolgen kann. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.~~
8. ~~Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.~~
9. Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 29 Absatz 2 und 3 Anwendung.
10. Die vorgenannten Bestimmungen der Absätze 1 - 9 gelten nicht für Reihengemeinschaftsgrabstätten nach § 12 dieser Satzung.

## **§ 10 Übergang von Rechten**

1. Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Abs. 2 übertragen.

2. Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
  - a) Ehegatten
  - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder
  - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.
3. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.
4. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

## **§ 11 Ruhezeiten**

~~Die Ruhezeit für Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen (außer im Kolumbarium), Totgeburten, Fehlgeburten und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit im Kolumbarium beträgt 25 Jahre.~~

## **A. REIHENGRABSTÄTTEN**

### **§ 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

2. Reihengrabfelder sind eingerichtet für:
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
- Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite: 0,90 m
- b) Beisetzungen von Urnen:
- Größe der Grabstätte: Länge: 0,80 m; Breite: 0,80 m
3. In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
4. Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
5. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher durch Bekanntmachung im Schaukasten auf dem Friedhof bekanntgegeben. Eine Benachrichtigung der nutzungsberechtigten Person erfolgt nicht.
6. Zusätzlich werden **Reihengemeinschaftsgrabstätten** für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin.
- Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann.
- Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.
- Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.
- 6.1 Reihengemeinschaftsgrabstätten für **Erdbestattungen** (Rasengrabfeld)  
Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, auf ihre Kosten ein Grabmal mit einer Unterplatte, die bündig mit der Rasenkante abschließt, auflegen zu lassen. Die Unterplatte muss die Maße 60 x 50 cm in ausreichender Stärke haben. Die auf die Unterplatte aufzubringende Platte muss die Maße 40 x 30 cm in ausreichender Stärke haben, worauf dann ein liegendes oder stehendes Grabmal aufzubringen ist.
- Das Grabmal bedarf gem. § 26 Friedhofssatzung der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Ein weiteres Gedenkzeichen darf nicht aufgestellt werden.
- 6.2 **Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen** (Rasen-, Baumgrabfeld)  
Die Friedhofsträgerin errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname der verstorbenen Person aufgenommen.
- Außer der von der Friedhofsträgerin errichteten Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

## B. WAHLGRABSTÄTTEN

**§ 13**

## Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
2. Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:  
  
Größe der Grabstätte:      Länge: 2,50 m;      Breite: 1,25 m
3. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
4. Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung darf nur wie folgt belegt werden:
  - mit einem Sarg                                  oder
  - mit bis zu 4 Urnen                                oder
  - mit einem Sarg und nachfolgend 3 Urnen
5. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
6. ~~Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.~~
7. Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person 6 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen. Kann diese schriftliche Benachrichtigung nicht zugestellt werden, wird durch Aushang im Schaukasten auf dem Friedhof auf das Ende der Nutzungszeit hingewiesen.
8. Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
9. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
10. Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

## **§ 14**

### **Benutzung der Wahlgrabstätten**

1. In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
2. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder
  - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen
3. Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.
4. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

## **C. URNEN-WAHLGRABSTÄTTEN**

### **§ 15**

#### **Rechtsverhältnisse an Urnen-Wahlgrabstätten**

1. Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
2. Für die einzelnen Urnen-Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

Größe der Grabstätte:      Länge: 1 m;              Breite: 1,20 m
3. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
4. Eine Urnen-Wahlgrabstätte darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden.
5. Für Urnen-Wahlgrabstätten gelten die Bestimmungen des § 13 Absätze 5 bis 10 und § 14 dieser Friedhofssatzung.

## **§ 16**

### **Alte Rechte**

Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

## **D. KOLUMBARIEN**

### **§ 17**

#### **Kolumbarium**

1. Die Friedhofsträgerin hat ein Kolumbarium mit verschließbaren Urnennischen errichtet und verschließt jede Urnennische mit einer Gedenktafel. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Weitere Symbole sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen. Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Das Anbringen von Blumenvasen an der Urnennische ist **nicht** gestattet.
2. Die Reihenfolge der Vergabe der Urnennischen wird von der Friedhofsträgerin vorgegeben.
3. In einer Urnennische können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
4. Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.
5. Überschreitet bei einer weiteren Belegung der Urnennische die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Urnennische zu verlängern.
6. Ein Anspruch, Grabschmuck abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin hat eine besondere Stelle ausgewiesen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.
7. Eine Beisetzung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.
8. Die Anlage und Unterhaltung des Kolumbariums erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch die Friedhofsträgerin aus den Urnennischen entnommen und an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.

## **E. MUSLIMISCHES GRABFELD**

### **§ 18 Muslimisches Grabfeld**

Auf dem Friedhof wird ein Grabfeld mit Wahlgrabstätten und Reihen-Gemeinschaftsgrabstätten zur Bestattung für Verstorbene muslimischen Glaubens eingerichtet.

Auf Antrag kann in diesem Grabfeld die Bestattung ohne Sarg erfolgen, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der oder die Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Bei der sarglosen Bestattung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen. Für Schäden, die durch deren Einsatz den Hinterbliebenen oder Dritten entstehen, haftet die Friedhofsträgerin nicht.

Der Transport des Toten auf dem Friedhof ist ausschließlich in einem geschlossenen Behältnis zulässig, das den Voraussetzungen **des § 22, Absatz 4** entspricht.

## **F. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **§ 19 Grabgewölbe**

1. Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
2. Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

### **§ 20 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Grabstätten**

1. Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.
2. In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

3. Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
4. Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.
5. Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

## **§ 21 Aus- und Einbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
3. Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
4. Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
5. Aus- und Einbettungen werden von Fachfirmen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Aus- und Einbettung wird von der Friedhofsträgerin festgesetzt. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
6. Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **§ 22 Särge, Urnen und Trauergebilde**

1. Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
2. Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß

0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

3. Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
4. Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
5. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
6. Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
7. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
8. Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

## § 23

### Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

1. Das erstmalige Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung, die Entsorgung des Grab schmucks und das Setzen des Grabhügels oder des Grabbeetes werden durch die Friedhofsträgerin durchgeführt.
2. Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.
3. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist **nicht** gestattet.
4. Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofs-trägerin aus einheitlichem Material angelegt.
5. Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

6. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
7. Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreichs verhindern, ist verboten.
8. Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
9. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.
10. Gehölze und der Baumbestand haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
11. Das Anbringen eines QR-Codes auf der Grabstätte, einschließlich Grabmal, muss der Friedhofsträgerin durch die nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. Zusätzlich muss die nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. Verstößen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden oder verletzen sie die Würde des Ortes oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.

## **§ 24**

### **Vernachlässigung der Grabstätten**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten auf dem Friedhof und durch einen auf 3 Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
2. ~~Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 29 Absatz 2 und 3 Anwendung.~~

- „ ~~Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 20 Absatz 3 hinzuweisen. Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, die Gebühren für die Unterhaltung des Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungsrechtswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit zu entrichten.~~
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

## **§ 25**

### **Grabmale**

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

## **§ 26**

### **Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

1. Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
2. Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. mit Sitz in 56 727 Mayen erfolgen.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
4. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.
5. Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte

entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach einer Frist von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

6. Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von 2 Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
7. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

## **§ 27**

### **Instandhaltung der Grabmale**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen.
2. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung.
3. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten auf dem Friedhof hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
4. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

## **§ 28**

### **Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume**

1. Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.
2. Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.
3. An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige Nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.
4. Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

## **§ 29**

### **Entfernen von Grabmalen**

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
2. ~~Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.~~
3. Abweichend von Absatz 2 verbleibt beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 8 und 9 sowie § 24 Absatz 2 Friedhofssatzung das Grabmal auf der Grabstätte und kann von der Friedhofsträgerin mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit entschädigungslos entfernt und entsorgt werden. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bereits zum Zeitpunkt des Widerrufs des Nutzungsrechts von der Nutzungsberechtigten Person eine Gebühr für die Abräumung und Entsorgung des Grabmals zu erheben.
4. Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 28 zu beachten.

### **III. BESTATTUNGEN UND FEIERN**

#### **§ 30 Bestattungen**

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
2. Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
3. Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

#### **§ 31 Anmeldung der Bestattung**

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.
2. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
3. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

#### **§ 32 Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

1. Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

2. Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; anderenfalls können solche Schleifen entfernt werden.

### **§ 33 Musikalische Darbietungen**

1. Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
2. Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

### **§ 34 Zuwiderhandlungen**

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwider handelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 35 Haftung**

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

### **§ 36 Öffentliche Bekanntmachung**

1. Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag im Schaukasten der Friedhofsträgerin auf dem Friedhof Pestalozzistraße, 44 793 Bochum, für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Anschlags wird im Stadtspiegel auf den Anschlag hingewiesen.  
Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche.  
Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

3. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme, In der Rohde 6, 44869 Bochum.
4. Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

### **§ 37 Inkrafttreten**

1. Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 27.10.2016 außer Kraft.

Bochum, 12. September 2019

**Die Friedhofsträgerin**

**Pfarrer Sven Pernak**

**Kirchmeister Udo Damm**

**Presbyter Bernd Roy**

# **Satzung zur Änderung der FRIEDHOFSSATZUNG**

**für den Friedhof Pestalozzistraße der**

**Evangelischen Kirchengemeinde**

**EPPENDORF – GOLDHAMME**

**vom 14. Dezember 2023**

## **§ 1**

Die Friedhofssatzung für den Friedhof Pestalozzistraße der Evangelischen Kirchengemeinde EPPENDORF-GOLDHAMME vom 12. September 2019 wird wie folgt geändert:

**§ 9 Nutzungsrechte, Absatz 7 und 8** erhalten folgenden Wortlaut:

### **„§ 9**

#### **Nutzungsrechte**

7. Bei Nutzungsrechten, die vor Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 03. August 2004 vergeben wurden, müssen die Nutzungsberechtigten mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumten und ordnungsgemäß aufgefüllten Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt.

Bei Nutzungsrechten, die nach Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 03. August 2004 vergeben wurden, räumt die Friedhofsträgerin die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ab. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

8. Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 29 Absatz 2 und 3 Anwendung.“

**§ 11 Ruhezeit** erhält folgenden Wortlaut:

### **„§ 11**

#### **Ruhezeiten**

1. Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 25 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.
3. Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.
4. Die Ruhezeiten für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.“

## **§ 12, Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

**Absatz 6** erhält folgenden Wortlaut:

- „6. Zusätzlich werden **Reihengemeinschaftsgrabstätten** für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin.

Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann.

Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird von jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

- 6.1 Reihengemeinschaftsgrabstätten für **Erdbestattungen** (Rasengrabfeld)  
Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, auf ihre Kosten ein liegendes Grabmal mit den Maßen 40 x 30 cm aufzubringen.

Das Grabmal bedarf gem. **§ 26** der Friedhofssatzung der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Ein weiteres Gedenkzeichen darf nicht aufgestellt werden.

- 6.2 **Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen** (Urnengemeinschaftsanlage, Baumgrabfeld)  
Die Friedhofsträgerin errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname der verstorbenen Person aufgenommen.

Außer der von der Friedhofsträgerin errichteten Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

- 6.3 **Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen**  
Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, auf ihre Kosten eine Grabplatte mit den Maßen 35 x 30 cm aufzubringen.

Das Grabmal bedarf gem. **§ 26** der Friedhofssatzung der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Ein weiteres Gedenkzeichen darf nicht aufgestellt werden.“

### **§ 13, Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- „6. Die Nutzungszeit für Urnenbeisetzungen wird auf 25 Jahre und die Nutzungszeit für Erdbestattungen auf 30 Jahre festgesetzt.“

### **§ 13, Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

wird hinter Absatz 10 ein neuer **Absatz 11** eingefügt:

- „11. **Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen**

Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet.

Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für **Erdbestattungen** darf nur mit einem Sarg belegt werden. Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet auf ihre Kosten pro Grab ein liegendes Grabmal mit den Maßen 40 x 30 cm aufzubringen. Als Inschrift werden Vor- und Nachname, ggfs. Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen.

Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für **Urnenbeisetzungen** darf nur mit einer Urne belegt werden. Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet auf ihre Kosten pro Grab eine Grabplatte mit den Maßen 35 x 30 cm aufzubringen. Als Inschrift werden Vor- und Nachname, ggfs. Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen.

An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und die Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin.

Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

Das Grabmal bedarf gem. **§ 26** der Friedhofssatzung der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Ein weiteres Gedenkzeichen darf nicht aufgestellt werden.“

## **§ 24, Vernachlässigung der Grabstätten**

**Absatz 2 und 3** erhalten folgenden Wortlaut:

- „2. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 29 Absatz 2 und 3 Anwendung.
3. Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 29 Absatz 3 hinzuweisen. Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, die Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungsrechtswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.“

**§ 29, Entfernen von Grabmalen, Absatz 2** erhält folgenden Wortlaut:

### **„§ 29 Entfernen von Grabmalen**

2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind bei Nutzungsrechten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung und nach Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 27. Oktober 2016 vergeben wurden, die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.  
Bei Nutzungsrechten, die nach Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vergeben werden, räumt die Friedhofsträgerin nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ab. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bochum, 14. Dezember 2023

**Die Friedhofsträgerin**

**Pfarrer Michael Schulze**

**Kirchmeister Udo Damm**

**Presbyter Bernd Roy**